

[REDACTED]

Von: Weidehaas, Björn [mailto:weidehaas@lutzabel.com]

Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2019 11:48

An: Referat VIIA5

Cc: Fluck, Bernd

Betreff: Anmerkungen zum Ref-E des BMF zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrter Herr Damen und Herren,

im Anschluss an die Anmerkungen meines geschätzten Kollegen Dr. Bernd Fluck möchte ich Ihnen bezüglich des derzeit zirkulierten Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843] (nachfolgend „RefE“) ebenfalls höflich folgende Anmerkungen zur Kenntnis bringen:

Die geplante Änderung in Art. 1 Ziff. 17 RefE zu § 19 Abs. 1 GwG führt zu erheblichen Problemen und Schwierigkeiten in der Praxis. Durch das Erfordernis der Angabe über die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten in § 19 Abs. 1 Nr. 5 RefE entfällt im Ergebnis die Erfüllungsfiktion nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG. Diese Erfüllungsfiktion führt dazu, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen regelmäßig eine Gesellschafterliste mit den Angaben nach § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG geführt wird, keine gesonderte Mitteilung über ihre wirtschaftlich Berechtigten mehr an das Transparenzregister tätigen müssen. Nachdem die Gesellschafterliste indessen keine Angaben zur Staatsangehörigkeit enthält (vgl. § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG), enthielte die Gesellschafterliste künftig nicht mehr sämtliche nach § 19 Abs. 1 GwG Reg-E erforderlichen Angaben, sodass die Voraussetzungen für die Erfüllungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG nicht mehr vorlägen.

Dieser Wegfall der Erfüllungsfiktion würde zu einer erheblichen Belastung unserer mittelständischen Unternehmen und auch zur Beeinträchtigung unserer Start-Ups und damit letztlich zur Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland führen. Bekanntermaßen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die am weitesten verbreitete Rechtsform. Diese Gesellschaften müssten aufgrund der durch Sie vorgeschlagenen Änderung in § 19 GwG über sämtliche Änderungen im Bestand ihrer Gesellschafter oder in deren Beteiligungsverhältnissen zusätzlich das Transparenzregister informieren. Dies wäre mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen und weiteren Kosten (z.B. für das Registerverfahren, Anwaltsberatung, etc.) verbunden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Wegfall der Erfüllungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG zu überdenken und wenn möglich zu vermeiden. Diese Vermeidung könnte dadurch geschehen, dass Sie von der Ergänzung des § 19 Abs. 1 GwG in Ziffer 5 im Hinblick auf die Angaben zur Staatsangehörigkeit absehen. Soweit ersichtlich erfordert die Richtlinie EU 2018/843 derartige Angaben zur Staatsangehörigkeit nicht. Alternativ könnte in § 20 Abs. 2 S. 1 GwG nach „die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten“ der Zusatz „(mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit)“ ergänzt werden. Schließlich wäre auch eine Ergänzung des § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG denkbar, wonach Angaben zur Staatsangehörigkeit in die Gesellschafterliste aufgenommen werden sollen.

Für Ihre Mühen danke ich Ihnen bereits im Voraus.

Beste Grüße  
Björn Weidehaas

---

LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB

Björn Weidehaas

Rechtsanwalt • Diplomkaufmann • Partner

Brienner Straße 29 <x-apple-data-detectors://4> • 80333 München Telefon +49 89 544147-

<tel:+49%2089%20544147-0> 59 Sekretariat +49 89 544147-29 <tel:+49%2089%20544147-29> (Stephanie Frank)

weidehaas@lutzabel.com www.lutzabel.com <http://www.lutzabel.com/>